

Informationsbroschüre

zur Einführung der gesplitteten
Abwassergebühr

GAG



Gemeinde Allmendingen



Gemeinde Altheim



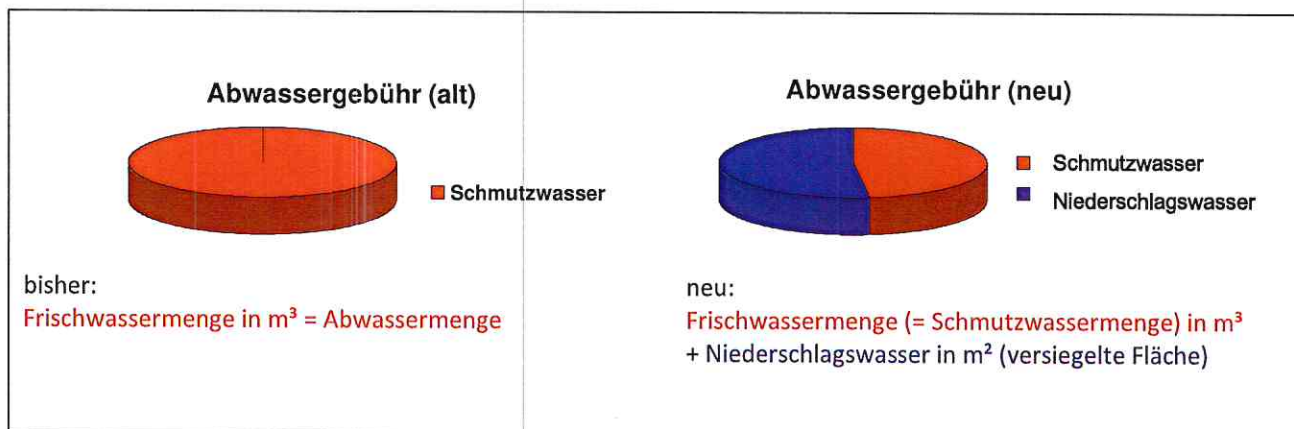
Warum gesplittete Abwassergebühr?

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 11.03.2010 entschieden, dass die bisherige Abwassergebührenerhebung nach dem Frischwassermaßstab nicht mehr zulässig ist. Die Gemeinden und Städte in Baden-Württemberg sind nun verpflichtet, rückwirkend zum 01.01.2010 die Abwassergebühren getrennt nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser zu berechnen und zu erheben.

Was bedeutet das konkret?

Als Abwassergebührenmaßstab wurde bisher das über die Wasseruhr abgerechnete Frischwasser herangezogen. Die Gebührenerhebung splittet sich zukünftig in zwei Teile:

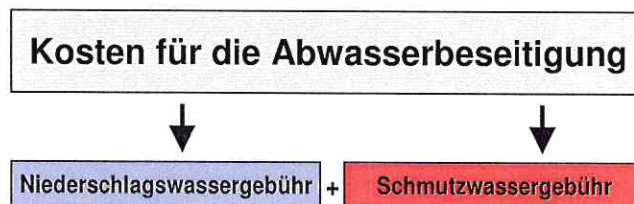
1. Schmutzwassergebühr
2. Niederschlagswassergebühr (NEU!)



Die Schmutzwassergebühr errechnet sich weiterhin aus der Menge des bezogenen Frischwassers. Die Niederschlagswassergebühr wird aus den befestigten Flächen des jeweiligen Grundstücks ermittelt. Dies hat zur Folge, dass die Kosten für die Behandlung des Abwassers verursachergerechter verteilt werden. In diesem Zusammenhang werden auch die Kosten für die neue Schmutzwassergebühr neu kalkuliert, die dann entsprechend niedriger ausfallen wird als die bisherige Abwassergebühr.

Zahle ich zukünftig höhere Abwassergebühren?

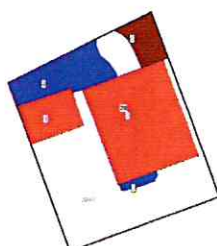
Der Gemeinde Allmendingen bzw. Altheim entstehen die selben Kosten wie bisher. Diese Kosten setzen sich aus der Abwasserreinigung und der Kanalunterhaltung zusammen, welche letztlich über die Schmutz- und die Niederschlagswassergebühr auf die Gebührenzahler umgelegt werden.



Die Niederschlagsmenge spielt bei der Gebührenbemessung keine Rolle!

Wie werden die befestigten Flächen ermittelt?

Es ist Aufgabe der Gemeinde, die befestigten Flächen auf allen Grundstücken, die an einen Kanal angeschlossen sind, zu erfassen und eine Flächenermittlung zu erstellen.



Zur erstmaligen Aufstellung der versiegelten Flächen eines jeden Grundstücks wurde unsere Gemeinde im Frühjahr 2011 befliegen.

Die daraus resultierenden Luftbilder ergeben eine Flächenauswertung, die von der Gemeinde regelmäßig fortgeschrieben werden muss.

Zukünftig müssen Eigentümer Änderungen an den versiegelten Grundstücksflächen der Gemeinde mitteilen, da eine jährliche Befliegung nicht realisierbar ist.



Wie wirkt sich die neue Gebühr aus?



Einfamilienhaus

mittlere versiegelte Fläche
mittlerer Wasserverbrauch



Die neue Gebühr
fällt in etwa gleich aus!



Mehrfamilienhaus / Wohnblock

wenig versiegelte Fläche
hoher Wasserverbrauch



Die neue Gebühr
könnte geringer ausfallen!



Gewerbebetrieb

sehr viel versiegelte Fläche
niedriger Wasserverbrauch



Die neue Gebühr
könnte höher ausfallen!

Eigentümer von Grundstücken mit einem hohen Anteil an befestigten bzw. versiegelten Flächen (z.B. Parkplätze, große Dachflächen) zahlen höhere Niederschlagswassergebühren als Eigentümer von Grundstücken mit einem geringeren Anteil an versiegelten Flächen.

Steigt der Anteil der Niederschlagswassergebühr, erhöhen sich auch die Abwassergebühren!

Unterscheiden sich die versiegelten Flächen?

Der Gemeinderat hat bereits in seiner Sitzung vom 05. bzw. 06.07.2011 unterschiedliche Flächen in bestimmte Versiegelungsgrade gegliedert. Die Wasserdurchlässigkeit der verschiedenen Flächen wird hierbei berücksichtigt.

In der folgenden Auflistung finden Sie Beispiele von Flächen, denen Versiegelungsfaktoren zugeteilt sind. Nehmen Sie diese Auflistung zum Ausfüllen Ihres Erhebungsbogens als Hilfestellung wahr!

Vollständig versiegelte Flächen (Versiegelungsfaktor 0,9)

z.B. Dachflächen (flach oder geneigt), Flächen mit Asphalt, Beton, Bitumen und fugendichte Pflasterflächen



Stark versiegelte Flächen (Versiegelungsfaktor 0,6)

z.B. fugenoffene Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster



Wenig versiegelte Flächen (Versiegelungsfaktor 0,3)

z.B. Flächen mit Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster und Gründächer



Versickerungsanlagen mit Anschluss

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, einem Mulden-Rigolensystem oder einer vergleichbaren Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden zusätzlich (d.h. nach vorheriger Gewichtung je nach Versiegelungsart mit 0,9/0,6/0,3) mit dem Faktor 0,6 berücksichtigt.



Versickerungsanlagen ohne Anschluss

Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

Regenwasserzisternen mit Überlauf und Fassungsvermögen mind. 3 m³

Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt folgendes:



Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung:
Reduzierung der versiegelten Gesamtfläche um 8 m²
je m³ Fassungsvermögen

Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb:
Reduzierung der versiegelten Gesamtfläche um 15 m²
je m³ Fassungsvermögen

Dies gilt nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind, sowie ein Mindestfassungsvermögen von 3 m³ aufweisen.



Sonstige Behälter und Tonnen, in denen Regenwasser aufgefangen oder eingeleitet wird, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.